

FAQ Friedhöfe und Corona

Stand 15.05.2020

- **Abstandsregelungen:** Die Öffnungen der bisherigen Einschränkungen erfolgen unter der Maßgabe, dass die vorgeschriebenen Abstandsregelungen von mind. 1,5 m zwischen nicht dem gleichen Haushalt angehörenden Personen eingehalten werden. Die örtlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung dieses Abstandsgebotes bestimmen daher die Höchstteilnehmendenzahl. Soweit eine Friedhofskapelle daher z. B. nur 20 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufnehmen kann, begrenzt dies die zulässige Zahl der Teilnehmenden, auch wenn das Landesrecht eine höhere Zahl zulässt. > Gebühren, Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
- **Abweichende örtliche Bestimmungen:** Da zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde, dass beim vermehrten Auftreten von Neuinfektionen regionale Einschränkungen erlassen werden können, ist nicht auszuschließen, dass die für den Friedhof örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden von den landesrechtlichen Vorschriften abweichende und diese verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Internetseiten der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden.
- **Anwesenheitslisten:** Ausdrücklich vorgeschrieben sind Anwesenheitslisten bis auf Sachsen in allen Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO. Da sich die Kirchen dazu verpflichtet haben, zu gewährleisten, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können, besteht auch für die in Sachsen gelegenen Friedhöfe die dringende Empfehlung, Anwesenheitslisten mit den Angaben Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer zu führen. Dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus und aus Datenschutzgründen unbedingt darauf zu achten, dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden, eine Einsichtnahme in die Liste durch Dritte ausgeschlossen und der Mindestabstand zwischen den einzutragenden und eintragenden Personen gewahrt wird. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Listen sind bis vier Wochen nach der Bestattung vom Friedhofsträger aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
- **Arbeitsschutzmaßnahmen:** Als Arbeitgeber ist der Friedhofsträger zur Einhaltung von Arbeitsschutzstandards auch im Hinblick auf den Infektionsschutz verpflichtet. Hinweise hierzu enthält z. B. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html) oder die Corona-Info der der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (www.svlfg.de/corona-uebersicht). > Mitarbeitende
- **Gebühren:** Soweit die Friedhofskapelle/Trauerhalle weder für eine Bestattungsfeier noch für eine stille Abschiednahme genutzt wird, darf die für die Kapellennutzung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Die bloße Aufbahrung von Sarg oder Urne in der Kapelle ohne Zugangsmöglichkeit der Trauernden kann die Gebühr nicht auslösen. Bei Verlegung von Trauerfeierterminen durch die Angehörigen sollte die dafür vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden. > Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
- **Hinweise:** Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die staatlichen Betretensregelungen am Friedhofseingang auszuhängen. Es empfiehlt sich aber im Interesse einer Eindämmung des Virus, Hinweisschilder nach den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Muster am Eingang auszuhängen.

- **Hygienemaßnahmen:** Soweit landesrechtlich als Voraussetzung der Durchführung von Bestattungsfeiern auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen verwiesen wird, können die von den Kirchen zur Ermöglichung von Gottesdiensten eingegangenen Selbstverpflichtungen als Standard herangezogen werden. Sie sind abrufbar unter www.ekbo.de/service/corona.html > Infektionsschutz in Kirche und Gemeinde. Dort sind auch Plakate zur Erfüllung der teilweise landesrechtlich vorgeschriebenen Informationspflichten abrufbar. > Arbeitsschutzmaßnahmen, Anwesenheitslisten, Mitarbeitende, Mund-Nase-Bedeckung
- **Kapellenbenutzung:** Die nach § 19 Abs. 1 Friedhofsgesetz ev. bestehende Verpflichtung zur Nutzung einer Friedhofskapelle zur Bestattungsfeier oder stillen Abschiednahme kann derzeit nur dort eingehalten werden, wo die baulichen Voraussetzungen eine Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregulungen für die zulässige Anzahl von Teilnehmenden möglich machen. Lassen die baulichen Verhältnisse dies nicht zu, ist die Benutzungspflicht vorübergehend aufgehoben. > Gebühren, Trauerfeiern
- **Mitarbeitende:** Kontakte der Mitarbeitenden mit den Trauernden sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abläufe sind so zu planen, dass die landesrechtlich vorgegebenen Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden und Trauernden eingehalten werden. Zu diesem Zweck können die Hinterbliebenen z. B. gebeten werden, ihre Blumengebinde selbst abzulegen. Bestattungsanmeldungen sollten vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen werden. Bei persönlichen Vorsprachen in der Verwaltung ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Abstandes zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Besuchern sicherzustellen. > Anwesenheitslisten, Arbeitsschutzmaßnahmen
- **Mund-Nase-Bedeckung:** Eine ausdrückliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Bestattungen besteht nicht, wohl aber die dringende Empfehlung dazu, teilweise auch die Verpflichtung, auf diese Empfehlung ausdrücklich hinzuweisen. Wie bei Gottesdiensten allgemein sollte daher durch entsprechende Schilder auch bei Bestattungsfeiern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen werden. > Hygienemaßnahmen
- **Schließung:** Friedhöfe müssen auf der Grundlage der staatlichen Anordnungen nicht gesondert verschlossen werden. Die Möglichkeit des Verschlusses außerhalb der bekannt gegebenen regulären Öffnungszeiten bleibt davon unberührt.
- **Trauerfeiern:** Der Ablauf der Trauerfeiern sollte möglichst kurz gehalten werden. Soweit vorhandene Friedhofskapellen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen und Hygieneregulungen für die landesrechtlich zulässige Teilnehmendenzahl nicht möglich machen, sollten die Trauerfeiern unter freiem Himmel und an einem Platz stattfinden, der die Einhaltung der Mindestabstandsregeln zulässt. > Kapellenbenutzung, Gebühren
- **Trauergespräche:** Trauergespräche sollten nur in kleinem Kreis geführt und der Kontakt zu Risikogruppen vermieden werden.
- **Urnenbeisetzungen:** Bei der Anmeldung von Bestattungen für Urnen mit einer die landesrechtlich zulässige Höchstzahl überschreitenden Teilnehmendenzahl sollte unter Hinweis auf die bestehenden Restriktionen für eine Verschiebung der Beisetzung insgesamt oder zumindest der Gedenkfeier auf einen späteren Zeitpunkt geworben werden.

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- zum Aufenthalt insbesondere zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese nicht dem eigenen Haushalt angehören, Ehe- oder Lebenspartner*innen sind oder für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit dem vorgenannten Personenkreis sowie mit Personen eines anderen Haushaltes zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 07.05.2020.

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 2

Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, wozu auch Friedhöfe gehören, eingeschränkt. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, mit unterstützungsbedürftigen Personen und mit Personen eines weiteren Haushaltes

gestattet. Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese nicht dem eigenen Haushalt angehören, Ehe- oder Lebenspartner*innen sind oder für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2, § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 08.05.2020 (GVBl. II, Nr. 30)

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 3

Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Einschränkungen bei Aufenthalt im öffentlichen Raum, wozu auch Friedhöfe gehören, erlassen. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 12.05.2020.
www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Verordnung vom 12. Mai 2020).

Ihre Friedhofsverwaltung